

Zeitschrift: Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin
Herausgeber: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung
Band: 25 (2013)
Heft: 97

Artikel: Wissenschaftliche Beratung mit hohem Risiko
Autor: Denzler, Lukas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Naturkatastrophen können Forschende bedrohen, auch wenn diese nicht vor Ort sind (von oben nach unten: Brienz 2005, L'Aquila 2009, Brienz 2005, Evolène 1999). Bilder: Valérie Chételat, Ettore Ferrari/Keystone, Fabrice Coffrini/Keystone

Das Urteil sorgte weltweit für Aufsehen unter Wissenschaftlern. Im Oktober 2012 wurden sechs italienische Seismologen und Ingenieure sowie ein hoher Regierungsbeamter zu je sechs Jahren Haft verurteilt. Die Experten waren 2009 nach L'Aquila gereist. Die dortige Bevölkerung war durch mehrere Erdbebenstöße stark verunsichert. Im Anschluss an das Treffen hatte eine Medienorientierung stattgefunden, an der zum Teil wissenschaftlich unhaltbare Aussagen gemacht worden waren, welche die Bevölkerung beruhigen sollten. Die Seismologen hatten daran nicht teilgenommen. Eine Woche später bebte die Erde stark. Über 300 Menschen starben. Laut den Richtern hatten die Experten «ungenau, unvollständig und widersprüchlich» informiert und das Risiko heruntergespielt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Rückzug in den Elfenbeinturm?

Der Fall wird nicht nur die Gerichte noch einige Zeit beschäftigen, sondern auch die Wissenschaft. Nach dem Urteil wurde die Befürchtung geäußert, dass Wissenschaft-

ler künftig ihr Expertenwissen nicht mehr zur Verfügung stellen und sich in den Elfenbeinturm zurückziehen könnten – und zwar aus Furcht vor möglichen rechtlichen Folgen.

Aufmerksam verfolgt hat man die Geschehnisse in L'Aquila beim Schweizerischen Erdbebendienst. Der stellvertretende Direktor Florian Haslinger findet, dass solche Serien von Erdstößen besonders schwierig zu kommunizieren seien. Ein solches Szenario ist auch in der Schweiz möglich. 1964 erstreckte sich beispielsweise eine Erdbebenseismen in Obwalden über mehrere Monate hinweg. Das Hauptbeben am 14. März 1964 hatte eine Magnitude von 5,7 auf der Richterskala. In Sarnen und Kerns waren beträchtliche Schäden an Gebäuden zu verzeichnen; Todesopfer und Schwerverletzte waren jedoch keine zu beklagen. Würde so etwas heute geschehen, wäre nicht nur die Bevölkerung aufgeschreckt. Die Verantwortlichen des Erdbebendienstes müssten neben den Behörden auch den Medien Auskunft erteilen – und die Berichterstattung kann rasch eine Eigendynamik entfalten.

Nach dem grossen Erdbeben in L'Aquila 2009 wurden Seismologen gerichtlich verurteilt. Das hat manche Wissenschaftler verunsichert. Beraten sie Behörden, müssen sie die rechtlichen Konsequenzen kennen.

Von Lukas Denzler

Wissenschaftliche Beratung mit hohem Risiko

Das Urteil gegen die italienischen Experten hat unter den Seismologen auch deshalb Unverständnis ausgelöst, weil nach heutigem Wissen Erdbeben nicht vorhergesagt werden können. Bei anderen Naturgefahren wie Unwetter, Hochwasser oder Lawinen ist diesbezüglich mehr möglich. Ein Bericht des Bundes ergab, dass die Schäden des Hochwassers von 2005 mit einem besseren Warn- und Alarmsystem um rund 20 Prozent beziehungsweise 600 Millionen Franken geringer ausgefallen wären. Warnungen und Vorhersagen haben jedoch einen Haken: Das Eintreffen von Ereignissen wird jeweils mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit angegeben. Damit verbunden ist zwangsläufig das Risiko, dass es anders herauskommt, als aufgrund der Vorhersage zu erwarten war.

Die Rolle, die Experten bei der Beratung von Behörden oder der Politik spielen, ist zu klären. Für Christine Chappuis, Professorin für Zivilrecht an der Universität Genf, besteht beim Fall von L'Aquila eine Konfusion bezüglich der Aufgaben. Die Experten sollten Fragen, die an sie herangetragen werden, zunächst erläutern in Bezug auf die Unsicherheit der Aussagen, anschliessend beantworten und sich vergewissern, dass ihre Antworten von den Behörden verstanden werden. Dies erfordert einen Dialog, da die Beteiligten oft nicht nur über einen unterschiedlichen Wissensstand

verfügten, sondern auch nicht dieselbe Sprache sprächen. Die Medien trügen dazu bei, dass dies nicht immer einfach sei.

Die Befürchtung der Experten, sie könnten mit dem Gesetz in Konflikt geraten, sei verständlich, sagt Christine Chappuis. Im Vordergrund stehen das Strafrecht und das Haftpflichtrecht. In einem Verfahren muss einem Experten jedoch eine Verletzung der Sorgfaltspflichten nachgewiesen werden. Bei Beamten in der Schweiz wird die Haftpflicht in der Regel durch den Staat abgedeckt, nicht aber strafrechtliche Verfehlungen. Für Experten, die mit ungedeckten Haftpflichtforderungen konfrontiert werden könnten, ist laut Christine Chappuis eine Versicherung in Betracht zu ziehen.

Vorbild Lawinewarnung

Bei Lawinen gibt es viel Erfahrung mit Ereignissen und Rechtsfällen. Eine zentrale Rolle spielt das Institut für Schneeforschung und Lawinenforschung (SLF) in Davos. Lawinenwarnungen des SLF haben stets einen allgemeinen, regionalen Charakter. Sie weisen aber darauf hin, dass Massnahmen ins Auge zu fassen sind. Entscheidend seien jedoch die lokalen Verhältnisse, die Gefahr sei also in jedem Fall vor Ort zu prüfen, sagt Jürg Schweizer, der Leiter des SLF. Das Institut gebe keine konkreten Empfehlungen für zu treffende Massnahmen in einzelnen Ortschaften oder bezüglich der Schliessung einer bestimmten Strasse ab.

Dafür seien die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten lokalen Lawinendienste der Gemeinden und Bergbahnen zuständig. Deren Mitglieder würden vom SLF in speziellen, jährlich stattfinden Kursen aus- und weitergebildet.

Bei Lawinenunfällen hat sich eine Rechtsprechung mit Bundesgerichtentscheiden herausgebildet. Oft geht es dabei um die Verantwortung von Bergführern bei Lawinenunfällen, die sich auf Skitouren ergeben. Immer mehr sind aber auch die für die Sicherheit zuständigen Lawinendienste damit konfrontiert. Der bekannteste Fall ist die Verurteilung des Gemeindepräsidenten und Sicherheitsverantwortlichen von Evolène nach dem Lawinenunfall vom Februar 1999. Damals kamen zwölf Menschen ums Leben. Seither ist klar, dass Lawinendienste professionell organisiert sein müssen und die Entscheide während kritischen Situationen zu dokumentieren sind.

Dies wird künftig als Standard auch für andere Naturgefahren gelten. Dass Unfälle untersucht werden, gehört zum Schweizer Rechtssystem. Führen Experten ihre Tätigkeit für Warnstellen gewissenhaft und mit der gebotenen Sorgfalt aus, brauchen sie sich nach Ansicht von Naturgefahrenfachleuten nicht vor Gerichtsverfahren zu fürchten.